



HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGS- VERFAHREN PSW ATDORF

WAS BEDEUTET PLANFESTESTELLUNG?

Häufige Fragen

- ◆ Was bedeutet Planfeststellung?
- ◆ Was beinhaltet der beantragte Plan?
- ◆ Wie erkenne ich meine Betroffenheit und wie kann ich mich gegen das Vorhaben wenden?
- ◆ Wie läuft die Erörterung des Antrages ab?
- ◆ Was ist ein Planfeststellungsbeschluss?
- ◆ Welche Rechtsbehelfe habe ich gegen den Beschluss?

Planfeststellungsverfahren sind Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßen, Eisenbahnen, Energieleitungen, Flugplätze, Gewässerausbauten), die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren. Sie befassen sich mit der Einordnung komplexer raumbezogener Vorhaben in die Fläche und die Umwelt. In ihrem Rahmen findet eine umfassende Abwägung aller Belange mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten statt. Ziel des Verfahrens ist es, zu einer alle Interessen möglichst gut berücksichtigenden und ausgleichenden Abwägung zu gelangen. Die Planfeststellungsbehörde kann dabei die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers nicht durch abweichende, eigene Planungen ersetzen. Sie kontrolliert nur, ob die vorgesehene Planung rechtmäßig ist, sie ist daher kein „Ersatzplaner“.

Das Planfeststellungsverfahren PSW Atdorf weist die Besonderheit auf, dass das Recht keinen einheitlichen Genehmigungstatbestand „Pumpspeicherwerk“ kennt.

Die einzelnen Vorhabenbestandteile des PSW sind inhaltlich deshalb nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu beurteilen, so das **Unterbecken** nach dem **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, das **Oberbecken** nach dem **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** und die Ertüchtigung der **Freileitung** nach dem **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**. Weitere Vorhabenbestandteile, wie die Stollen, Kavernen und das Wasserschloss, sind den genannten Verfahren zuzuordnen und nach diesen zu beurteilen.

Ein besonderes Merkmal der Planfeststellung bildet die so genannte **„Konzentrationswirkung“**.

Dies bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss alle anderen, an und für sich notwendigen Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen, naturschutzrechtliche Befreiungen, Baugenehmigungen) ersetzt. Im Rahmen des Verfahrens ist auch über beantragte wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen zu entscheiden. Dies alles erfordert die Beteiligung zahlreicher „Träger öffentlicher Belange“ - TÖB - (Fachbehörden, Gemeinden, usw.) und Verbänden, deren Aufgabenbereich berührt sein könnte und die ihren Sachverstand sowie ihre Forderungen auf diesem Weg ins Verfahren einbringen können.



WAS BEINHÄLTET DER BEANTRAGTE PLAN?

Die Antragsunterlagen für das PSW Atdorf umfassen 124 Aktenordner, etwa 19.000 Textseiten und 1.400 Pläne, hieran zeigt sich schon die Komplexität des Vorhabens. Zur technischen Realisierung des Vorhabens und insbesondere zu seinen **Umweltauswirkungen** hat die Schluchseeewerk AG als Antragstellerin u. a. folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht und Planunterlagen zum Vorhaben (u. a. Übersichtskarte, technische Lagepläne, Bauwerkspläne), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) u.a. mit Gutachten zur Hydrogeologie und zu den Thermalquellen Bad Säckingen, zu Arsen, zur Gewässerökologie, zu Luftschadstoff-, Lärm-, Erschütterungs-, und Lichtimmissionen, zu elektromagnetischen Feldern, zum Klima und ein umwelt-

medizinisches-humantoxikologisches Gutachten, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie einen Fachbeitrag zur Waldinanspruchnahme und zum forstrechtlichen Ausgleich. Des Weiteren beinhaltet der Antrag ein **Grunderwerbsverzeichnis** und entsprechende Grunderwerbspläne:



HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGS- VERFAHREN PSW ATDORF

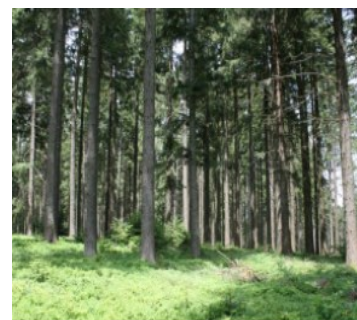
Seite 2

Zum Bau und späterem Betrieb des PSW Atdorf ist die Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich, die sich heute im Eigentum von Privatpersonen oder öffentlichen Körperschaften befinden. Aber auch für die Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen, insbesondere für den forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich, soll auf fremdes Eigentum zugegriffen werden.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie zur Sicherung der **Kohärenz** des Netzes Natura 2000 (Kohärenzflächen liegen nicht in den Gemeinden Häusern, Weilheim und Wieden) sollen in den Gemeinden und Städten Albrbruck, Bad Säckingen, Bernau im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Görwihl, Häusern, Herrischried, Klettgau, Laufenburg (Baden), Lauchringen, Löffingen, Murg, Rheinfel-

den, Rickenbach, St. Blasien, Wehr, Weilheim und Wieden Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Kohärenzflächen sollen später in FFH-Gebiete einbezogen werden. **Die Anhörung für die Einbeziehung der Kohärenzflächen in FFH-Gebiete erfolgt in diesem Verfahren.**



WIE ERKENNE ICH MEINE BETROFFENHEIT UND WIE KANN ICH MICH GEGEN DAS VORHABEN WENDEN?

Die Frage, wer im Planfeststellungsverfahren für das PSW Atdorf geltend machen kann, von dem Vorhaben relevant betroffen zu sein, ist nicht ohne Weiteres zu beantworten. Unstrittig sind dies Grundstückseigentümer, die Flächen für die technische Realisierung des PSW oder für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich dauerhaft oder vorübergehend abtreten oder deren Flächen z. B. mit Nutzungsbeschränkungen belastet werden sollen. Relevant betroffen sind sicher auch diejenigen, die durch die Bautätigkeiten unzumutbaren Immissionen ausgesetzt werden. Um die Beteiligung auch derjenigen sicherzustellen, für die sich die Frage der Betroffen-

heit nicht eindeutig beantworten lässt, sieht das Gesetz die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Antragsunterlagen in allen Gemeinden vor, in denen Wirkungen des Vorhabens voraussichtlich auftreten können. Die Planunterlagen liegen in insgesamt 21 Gemeinden aus.

Aufgrund der Komplexität des Vorhabens und des Umfangs der Antragsunterlagen hat das Landratsamt Waldshut mit Zustimmung der Schluchseewerk AG die gesetzlich für die Auslegung vorgesehene Monatsfrist verlängert. Die Planunterlagen liegen vom **14.04. bis 30.05.2016** in den Gemeinden während der üblichen Öffnungszeiten der Bürgermeisterämter aus. Die Einwendungsfrist endet am **13.06.2016**.

Einwendungen können im genannten Zeitraum von **Jedermann** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Bürgermeisterämtern oder beim Landratsamt Waldshut erhoben werden. Einwendungen sind dann von besonderer Prüfungsrelevanz, wenn sie sachliche Argumente gegen das Vorhaben enthalten und/oder die Betroffenheit der Einwender in eigenen Belangen (z.B. Lebensumfeld, Gesundheit, Eigentum) erkennen lassen.

Jeder, der seine Belange durch die Planung für das PSW Atdorf berührt sieht, sollte Einsicht in die Planunterlagen nehmen, um erkennen und darlegen zu können, inwieweit er betroffen ist.

WAS BEDEUTET ENTEIGNUNGSRECHTLICHE VORWIRKUNG?

Die Schluchseewerk AG hat für das Planfeststellungsverfahren nach dem WHG, das primär die Errichtung und den Betrieb des Unterbeckens betrifft, die Feststellung beantragt, dass der Planfeststellungsbeschluss **„enteignungsrechtliche Vorwirkung“** hat. Dies bedeutet, dass im Planfeststellungsbeschluss **verbindlich** für die **Enteignungsbehörde** darüber zu entscheiden ist, ob für das Vorhaben private Grundstücke in Anspruch genommen werden können. In einem späteren Enteignungsverfahren wäre dann

nur noch das „Wie“ der Enteignung, insbesondere die Höhe der Entschädigung, Gegenstand des Verfahrens. Losgelöst von der Frage, ob für ein Vorhaben, dessen Erforderlichkeit in erster Linie mit energiepolitischen Belangen begründet wird, eine Enteignung nach dem WHG in Betracht kommt, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung zu entscheiden, ob die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange von einem derartigen Gewicht sind, dass sie den Schutz des Eigentums überwiegen und deshalb ein Zugriff auf das Grundeigentum möglich ist.

Als Betroffener sollten Sie deshalb ggf. deutlich machen, inwieweit Sie sich durch die Inanspruchnahme von Flächen für das Vorhaben „PSW Atdorf“ in Ihren Belangen beeinträchtigt sehen, dies gilt sowohl für die Grundstückseigentümer als auch die Pächter entsprechender Flächen. Auch als Inhaber eines gewerblichen oder eines land-/forstwirtschaftlichen Betriebes sollten Sie Einwendungen erheben, wenn Sie meinen, dass das Vorhaben Ihren Betrieb beeinträchtigt.



WIE LÄUFT DIE ERÖRTERUNG DES ANTRAGES AB?

Sobald die Stellungnahmen der Gemeinden, der Fachbehörden, der Verbände und der vom Landratsamt Waldshut beauftragten Landesgutachter sowie die Einwendungen Privater, die grundsätzlich vor einer Weitergabe anonymisiert werden, vorliegen, werden diese der Antragstellerin übermittelt, die danach Gelegenheit hat, hierzu Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage der Stellungnahmen, der Einwendungen und der Äußerung der Antragstellerin findet dann die Erörterung des Antrages statt.

Die Erörterungsverhandlung dient der Klärung offener und

strittiger Fragen sowie der mündlichen Erörterung der eingegangenen Einwendungen. Im Erörterungstermin sollen die strittigen Fragen mit den Gutachtern, Behördenvertretern, Einwendern und der Antragstellerin sachlich und ergebnisoffen erörtert werden.

Nach der Planung des Landratsamtes Waldshut wird die Erörterungsverhandlung in der Zeit vom **09. bis 26.01.2017** in der Seebodenhalle in Wehr stattfinden. Das Landratsamt plant, 4 Tage in der Woche zu verhandeln, bei Bedarf auch 5 Tage. Soweit private schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden, können diese auf

Wunsch in separaten Abendterminen erörtert werden.

Über die Erörterungsverhandlung wird ein Wortprotokoll erstellt, das im Internet zugänglich gemacht wird.

Das gilt auch für sämtliche Stellungnahmen der TÖB, der Landesgutachter und die Äußerungen der Antragstellerin.



Bild:
Frank
Linke

WAS IST EIN PLANFESTSTELLUNGS- BESCHLUSS?

Im Planfeststellungsbeschluss findet eine umfassende Abwägung zwischen den berührten öffentlichen und privaten Interessen statt. Die Darstellung dieser Abwägung umfasst in der Regel mehrere Hundert Seiten.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt den Beschluss, wenn sie nach Prüfung und Abwägung aller betroffenen Belange zu der Überzeugung gelangt, dass das beantragte Vorhaben den rechtlichen Anforderungen entspricht. Im Beschluss wird über die erhobenen Einwendungen entschieden, soweit sie sich nicht durch Auflagen, Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Pläne werden in den Gemeinden **zwei Wochen** lang zur Einsicht ausgestellt.

Auf die Auslegung wird durch ortsübliche Bekanntmachung, in der Regel in den Mitteilungsblättern der Gemeinden hingewiesen. Außerdem wird der Beschluss denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Sind allerdings mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, genügt wieder die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses. Die Bekanntmachung erfolgt dann zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen. Der Planfeststellungsbeschluss und die dazu gehörenden Pläne werden auch im Internet eingestellt. Maßgeblich ist allerdings die Fassung der ausgelegten Unterlagen. Mit dem Ende der Frist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin aber noch nicht Eigentümerin der benötigten Grundstücke bzw. Inhaberin der erforderlichen Grunddienstbarkeiten. Es steht lediglich im Grundsatz fest, dass sie die Flächen beanspruchen darf, da das öffentliche Interesse an der Maßnahme die privaten Interessen des Eigentümers überwiegt. Auch enthält der Beschluss keine Aussagen zur Höhe der Entschädigungen für die Inanspruchnahme des Eigentums, die der Vorhabenträger zu zahlen hat. Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung dafür sind vom Gesetz bewusst von der Planfeststellung ausgenommen und den anschließenden Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Falls es dabei zu keiner Einigung kommt, hat die Vorhabenträgerin - als letztes Mittel - die Möglichkeit, die Enteignung zu beantragen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sozusagen die "Baugenehmigung" für das Vorhaben.

**WELCHE RECHTSBEHELFE HABE ICH
GEGEN DEN BESCHLUSS?**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, so dass der Beschluss ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vollzogen werden kann, bis über ihn rechtskräftig entschieden worden ist.

Ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft bleibt der Planfeststellungsbeschluss 5 Jahre gültig.

Die Klagefrist beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt der individuellen Zustellung oder im Falle der öffentlichen Zustellung ab dem letzten Tag der Auslegungsfrist.

Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen in der Regel nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern eher zur Planergänzung oder zu einem ergänzenden Verfahren.

Um Bürgerinnen und Bürgern Hilfestellung zu geben, wie Sie in den umfangreichen Antragsunterlagen ihre **Betroffenheit erkennen können, führt das Landratsamt Waldshut in den 4 vom Vorhaben hauptbetroffenen Gemeinden an folgenden Terminen Bürgerinformationsveranstaltungen durch:**

Am Montag, 11. April, 19 Uhr, im Kursaal Bad-Säckingen,

am Dienstag 12. April, 19 Uhr, im Veranstaltungsraum der Rotmooshalle Herrischried,

am Mittwoch, 13. April, 19 Uhr, im großen Saal der Stadthalle Wehr und

am Donnerstag, 14. April, 19 Uhr, in der Gemeindehalle Willaringen.